

**Bekanntmachung
des endgültigen Wahlergebnisses und
der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber der Wahl
des Stadtrates der Stadt Raguhn-Jeßnitz am 09.06.2024**

(§ 69 Abs. 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt – KWO LSA)

Der Wahlausschuss der Stadt Raguhn-Jeßnitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am **11.06.2024** aufgrund der Wahl Niederschriften und der Zusammenstellungen der Wahlergebnisse aus den Wahlbezirken – einschließlich gesondert festgestellter Briefwahlergebnisse – folgendes endgültiges Gesamtergebnis zur Wahl des Stadtrates der Stadt Raguhn-Jeßnitz festgestellt:

1. Feststellung des Gesamtergebnisses

Aufgrund der Wahl Niederschriften und der Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Wahlbezirken – einschließlich gesondert festgestellter Briefwahlergebnisse – stellte der Wahlausschuss folgendes Gesamtergebnis fest:

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	6.418
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	1.322
A3	Wahlberechtigte nach § 22 Abs. 2 KWO LSA (selbständige Wahlscheine)	---
A	Wahlberechtigte insgesamt (A1 + A2 + A3)	7.740
B	Wähler insgesamt	5.297
B1	darunter Wähler mit Wahlschein	1.263
C1	Ungültige Stimmzettel	76
C2	Gültige Stimmzettel	5.221
D	Gültige Stimmen	15.496

1.1 Verteilung der gültigen Stimmen auf die Wahlvorschläge und Verteilung der Sitze

Die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der Sitze, die den einzelnen Wahlvorschlägen insgesamt zustehen, verteilen sich wie folgt:

lfd. Nr.	Name der Partei, Wählergruppe, Familienname und Vorname der Einzelbewerberin/des Einzelbewerbers	Stimmzahl	Sitze
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	3250	4
2	Alternative für Deutschland (AfD)	5623	7
3	DIE LINKE (LINKE)	916	1
4	Wählergruppe Pro8 (Pro8)	3660	5
5	Freie Wählerliste Sport und Gesellschaft	1002	1
6	Wählergemeinschaft „Feuerwehr Retzau“	560	1
7	Einzelbewerber Hänisch	295	1
8	Heimat- und Dorfverein Tornau vor der Heide e. V.	190	0
	Summe:	15496	20

1.2 Verteilung der Sitze auf die Bewerber

Die auf die Wahlvorschläge entfallenen Sitze stehen folgenden Bewerbern zu:

- a) Wahlvorschlag **Christlich Demokratischen Union (CDU)** (4 Sitze)

Gewählte Bewerber:

Berger, Eberhard
Gräfe, Henry
Berkenbusch, Steffen
Hörtzsch, Tilo

- b) Wahlvorschlag **Alternative für Deutschland (AfD)** (7 Sitze)

Gewählte Bewerber:

Heinz, Sabine
Loth, Regina

Rosenek, Ulf
Schröder, Marcel
Vogel, Tim
Feige, Michael
Göricke, Erik

- c) Wahlvorschlag **LINKE (DIE LINKE)** (1 Sitz)
Gewählte Bewerber:
Fromme, Uwe
- d) Wahlvorschlag **Wählergruppe Pro8 (Pro8)** (5 Sitze)
Gewählte Bewerber:
Naumann, Nils
Krause, Stefan
Dubrau, Michael
Schröter, Andreas
Niesel, Jan
- e) Wahlvorschlag **Freie Wählerliste Sport und Gesellschaft** (1 Sitz)
Gewählte Bewerber:
Ziegler, Uwe
- f) Wahlvorschlag **Wählergemeinschaft „Feuerwehr Retzau“** (1 Sitz)
Gewählte Bewerber:
Erdreich, Steffen
- g) Wahlvorschlag **Einzelbewerber Hänsch** (1 Sitz)
Gewählte Bewerber:
Hänsch, Ralf
- h) Wahlvorschlag **Heimat- und Dorfverein Tornau vor der Heide e. V.** (0 Sitze)
Gewählte Bewerber: Keine/r

2. Name der nächst festgestellten Bewerber/ in der festgestellten Reihenfolge

Die nächst festgestellten Bewerber und ihre Reihenfolge wurde wie folgt festgestellt:

- a) Wahlvorschlag **Christlich Demokratische Union (CDU)**
Nächst festgestellte Bewerber:
1. Zschocke, Klaus
2. Paulik, Manfred
3. Towara, Cornelia
4. Hielscher, Nico
5. Schütze-Freyßleben, Gisela
6. Rudolph, Rüdiger
- b) Wahlvorschlag **Alternative für Deutschland (AfD)**
Nächst festgestellte Bewerber:
1. Geist, Sandro
2. Göricke, Kai
3. Holzky, Susanne
4. Brose, Marco
5. Schröder-Kuhnert, Monika
- c) Wahlvorschlag **DIE LINKE (DIE LINKE)**
Nächst festgestellte Bewerber:
1. Kieseler, Sirko
- d) Wahlvorschlag **Wählergruppe Pro8 (Pro8)**
Nächst festgestellte Bewerber:
1. Hänsch, Maik

2. Stieler, Frank
3. Heinrich, Silke
4. Fuchs, Reinhard
5. Gänsicke, Thomas

e) Wahlvorschlag **Freie Wählerliste Sport und Gesellschaft**

Nächst festgestellte Bewerber:

1. Hildebrandt, Frank
2. Heinze, Andreas
3. Münter, Stefanie
4. Meyenberg, Bernd

f) Wahlvorschlag **Wählergemeinschaft „Feuerwehr Retzau“**

Nächst festgestellte Bewerber:

1. Moll, Thomas
2. Kohout, Ute
3. Hesse, Frank
4. Nießner, Andrea

g) Wahlvorschlag **Einzelbewerber Hänsch**

Nächst festgestellte Bewerber: keine/r

h) Wahlvorschlag **Heimat- und Dorfverein Tornau vor der Heide e. V.**

Nächst festgestellte Bewerber: Keine/r

3. Wahleinspruch gem. § 50 KWG LSA

- (1) Jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde können gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Gegen die Gültigkeit einer Direktwahl können auch Bewerber, die an der Direktwahl teilgenommen haben, sowie Bewerber nicht zugelassener Wahlvorschläge Wahleinspruch erheben.
- (2) Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, im Falle einer erforderlichen Stichwahl nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Stichwahl, mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; der Wahleinspruch des Wahlleiters selbst ist an die Vertretung zu richten.
- (3) Der Wahleinspruch gegen eine Feststellung oder Entscheidung, die auf Grund dieses Gesetzes oder der Kommunalwahlordnung nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses getroffen wird, ist binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe zulässig; dies gilt nicht für Feststellungen und Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren. Ist die Feststellung oder Entscheidung dem Einspruchsberechtigten zugestellt worden, so beginnt die Wahleinspruchsfrist für ihn mit dem Tage der Zustellung. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden.
- (5) Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung. § 74 des Kommunalverfassungsgesetzes findet Anwendung.

Raguhn-Jeßnitz, 12.06.2024

Dienstsiegel

Gez. Wehlmann

Wehlmann

(Gemeindewahlleiter)